



D.S. Tierrettung n.e.V. Satzung

Satzung D.S. Tierrettung n.e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "D.S. Tierrettung n.e.V." er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die Vereinsadresse sowie Geschäftsadresse ist die des 1. Geschäftsführers, an welche die Post zu senden ist.

§ 2 Zweck des Vereins

- Organisation und Durchführung von Aktionen zur Mittelbeschaffung, wie Spendenkampagnen.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Mitglieder über 18 Jahre
- Mitglieder können nur solche Personen werden, die einen unbescholtenen Lebenswandel führen, in geordneten Verhältnissen leben und nicht wegen unehrenhafter Handlungen vorbestraft sind.
- Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- Über die endgültige Aufnahme jedoch entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt, dem Ansehen oder der Arbeit des Vereins schadet oder trotz mehrfacher Aufforderung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Weitere Gründe können:
 - wiederholte Missachtung von Vereinsbeschlüssen
 - nachhaltige Störungen des Vereinsfriedens
 - die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht



D.S. Tierretung n.e.V. Satzung

- der Missbrauch von Vereinsressourcen oder -daten
- sowie ein Verhalten sein, das gegen geltendes Recht verstößt und dem Verein dadurch Schaden zufügt.

§5 Verlust und Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod.
- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres mit Frist von zwei Monaten. Der Beitrag ist jedoch bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- Durch Ausschluss infolge unehrenhafter Handlungen.
- Durch unwürdiges Betragen in und außerhalb des Vereins und schließlich durch vereinschädigendes Verhalten.
- Durch Ausschluss mit der dritten schriftlichen Mahnung, auf Grund von Beitragsrückständen.
- Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes sind dessen Ansprüche an den Verein erloschen.

§6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Beiträge sind pünktlich im Voraus mit Lastschriftverfahren oder durch Überweisung aufs Vereinskonto zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches am Lastschriftverfahren teilnimmt ist für eine ausreichende Kontodeckung zum Einzugstermin verantwortlich. Dem Verein entstehende Rückbuchungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen. Beiträge sind vierteljährig, halbjährig oder ganzjährig zu bezahlen und werden bis zum 3. des Quartals, Halbjahres oder Jahresbeginn eingezogen. Wer unbegründet ohne Absprache mit dem Vorstand im Beitragsverzug ist, kann für keinen Posten im Vorstand oder erweiterten Vorstand gewählt werden.



D.S. Tierrettung n.e.V. Satzung

§7 Der Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Diesem gehören an:
 - a. Vorsitzender
 - b. Vorsitzender
 2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam Vertretungsberechtigt
 - a. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - i. Geschäftsführer / Schriftführer
 - ii. Kassierer nach Bedarf
 - iii. Kassierer
 - iv. Kassierer
- Alle Positionen können von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Vereins ausgeführt werden.
 - Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Selbiges gilt für den erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist möglich.
 - Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Amtszeit, kann der übrige Vorstand ein Mitglied kommissarisch in diese Position, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

§8 Verschwiegenheitspflicht

Sämtliche Vorstands-, erweiterte Vorstands-, Kommissionsmitglieder und Teilnehmer von Sitzungen sind zu strengem Stillschweigen über ihre Tätigkeit und dem Inhalt von Sitzungen verpflichtet und haben nur dem Vorstand Bericht zu erstatten. Verstöße gegen diesen Paragraphen rechtfertigen den sofortigen Ausschluss aus dem Verein.



D.S. Tierretung n.e.V. Satzung

§9 Versammlungen

- Der Vorstand ruft alljährlich mindestens eine Jahreshauptversammlung ein.
- Die Einladungen erfolgen schriftlich spätestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung.
- Zur Jahreshauptversammlung, die spätestens im Februar jeden Jahres stattfinden muss, ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- Die Tagesordnung wird in der jeweiligen Versammlung bekannt gegeben.
- Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese spätestens bis zum 15. Dezember beim Vorstand eingehen. Eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Dringende Anträge können auf Vorstandsbeschluss auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bearbeitet werden.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Personenwahl = bei drei oder mehr zur Wahl stehenden Personen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat.
- Die Versammlung wird eingeleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Zur jeden Hauptversammlung fertigen der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassierer einen Bericht, welcher in der Versammlung verlesen wird.

§10 Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist Dreiviertel-Mehrheit der in der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- Änderung der Satzungen
- Auflösung oder Verschmelzung des Vereins. Wenn mindestens 2 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§11 Auflösung des Vereines

Das Vermögen des Vereines wird nach Auflösung des Vereins an das:

Tierheim Duisburg

Lehmstraße 12

47059 Duisburg

§12 Vereinsvermögen

Sämtliches im Verein befindliche Vermögen ist Vereinsvermögen, auch wenn es von einzelnen Mitgliedern angeschafft oder gestiftet wurde. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Ausrüstungsstücke und liquides Vermögen. Außergewöhnliche Ausgaben über 3000€ brutto Gesamtkosten sind durch die Versammlung zu beschließen.



D.S. Tierretung n.e.V. Satzung

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ort Datum:

Duisburg, _____